BERLIN 🕺

Standesamt Neukolin	
Anschrift	
Postanschrift	2
Kontakt	
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen	4
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	

Standesamt Neukölln

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Blaschkoallee 32 12359 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90239-0 Fax: (030) 90239-2577

Internet:

https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buerge

rdienste/standesamt/

E-Mail: standesamt@bezirksamt-neukoelln.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Zugang über Haus 5

Wegweiser durch das Haus:

Anmeldung für Eheschließungen/ Lebenspartnerschaften: Zimmer 204 (1.OG) Eheschließungen/ Begründung Lebenspartnerschaften: Zimmer 203 oder 209 (1.0G)

Eheregister ab 1958/ Familienbuchabteilung: Zimmer 233 (1.0G)

Geburtenregisterabteilung: Zimmer 212 (1.0G) Sterberegisterabteilung: Zimmer 229 (1.0G) Urkundenstelle/ Archiv: Zimmer 129 (EG)

Behördliche Namensänderungen/ Anmeldung: Zimmer 129 (EG)

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung,

Anmeldung zur Eheschließung sowie Anmeldung von Sterbefällen:

08:30-13:00 Uhr

Dienstag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung,

Anmeldung zur Eheschließung, Anmeldung von Sterbefällen sowie

behördliche Namensänderungen:

08:30 bis 13:00

Mittwoch: Keine Sprechstunde

23.04.2024 2/6 Donnerstag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung,

Anmeldung zur Eheschließung, Anmeldung von Sterbefällen sowie

Behördliche Namensänderungen:

14:00-18:00 Uhr

Freitag: Anmeldung von Sterbefällen:

08:30-13:00 Uhr

Alle anderen Abteilungen: Keine Sprechstunde

Nahverkehr

UU-Bahn

U Blaschkoallee: U7

ᡂBus

Riesestr.: 170 Buschkrug: 171

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Erreichbarkeit:

Eheschließungen: (030) 90239-2626, -2209, -2480, -1395, -2658 Eheregister/ Familienbuchabteilung: (030) 90239-2698, -2147

Geburtenregisterabteilung: (030) 90239-115

Sterberegisterabteilung: (030) 90239-115 / Bestatterhotline: (030) 90239-2227,

-2684, -2993

Urkundenstelle: (030) 90239-115

Behördliche Namensänderungen: (030) 90239-2227, -3501

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

23.04.2024 3/6

Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Eintragung der Geburt einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Geburtenregister (Nachbeurkundung) - sofern ein Inlandswohnsitz vorhanden ist oder war.

Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister bei einem Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Urkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt.

Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das deutsche Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.

Eintragung ins Melderegister

Sofern Sie im Inland leben und nicht die Eintragung im deutschen Geburtenregister beantragen wollen, müssen Sie die Geburt des Kindes beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

Das Kind ist im Ausland geboren

Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger. Oder das Kind ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.

• Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden

Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich.

 Hinweis: Wenn weder für das Kind noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.

Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie

Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend. Das Standesamt kann die Vorlage der Originale zur Prüfung verlangen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt
- Geburtsurkunde des Kindes

23.04.2024 4/6

- Geburtsurkunden beider Elternteile
- gegebenenfalls Eheurkunde der Kindeseltern

Die Eheurkunde wird benötigt, wenn die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder die Eltern bis zur Antragstellung geheiratet haben.

Die Eheurkunde mit Auflösungsnachweis wird auch benötigt, wenn die Ehe der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufgelöst ist.

 gegebenenfalls Nachweise über eine Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung und Sorgeerklärung

Diese Nachweise werden benötigt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. In bestimmten Fällen ist auch eine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. In manchen ausländischen Staaten sowie in Deutschland ist für die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerdem die Abgabe einer Sorgeerklärung erforderlich.

- Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern, gegebenenfalls auch der antragstellenden Person
- Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung
 Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten
 deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung
 (Apostille oder Legalisation).
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Formulare

Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt
 (https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_ei_ner_auslandsgeburt_final__11.20_.pdf)

Gebühren

- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister
- 160,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 8,00 bis 80,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages

Urkunden

- 12,00 Euro: Ausstellung Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Geburtsurkunde
- 12,00 Euro: Ausstellung internationale Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Geburtsurkunde
- 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck

23.04.2024 5/6

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 36
 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 36.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7 +9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Weiterführende Informationen

 Geburt im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz

(https://service.berlin.de/dienstleistung/326207/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Standesamt Ihres Wohnbezirks. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist das Standesamt Ihres letzten deutschen Wohnsitzes zuständig.

23.04.2024 6/6